



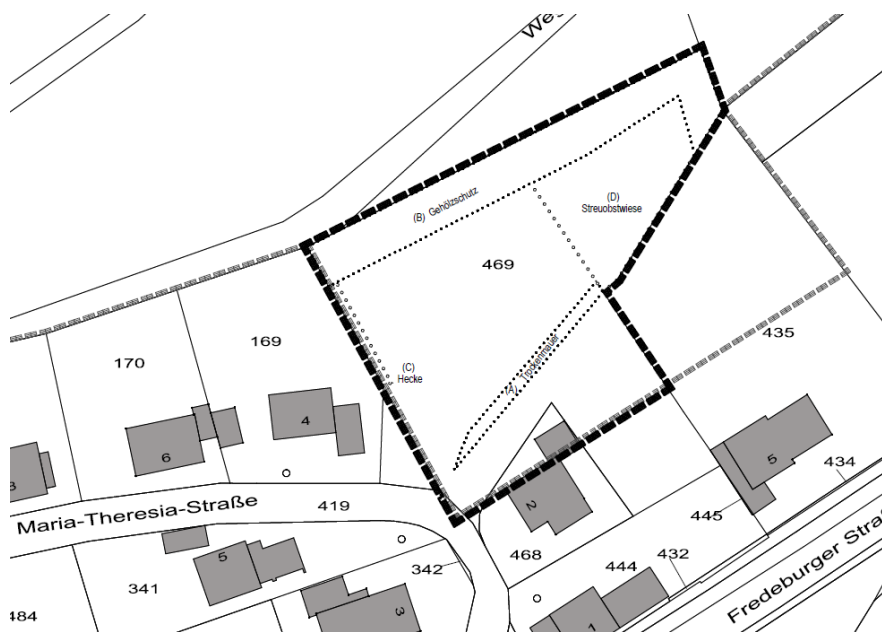
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über den Aufstellungsbeschluss und
die öffentliche Auslegung nach §§ 13 Absatz 2 und 3 Abs. 2 BauGB
der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Kickenbach
„Maria-Theresia-Straße“**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 gem. §§ 1 Abs. 3, 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“ durchzuführen.

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kickenbach (Grundstück: Gemarkung Altenhudem, Flur 7, Flurstück 469 tlw., Größe ca. 2.800 m²):



Lageplan unmaßstäblich (Basis Kataster)

Inhalt der Ergänzungssatzung

Inhalt der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“ sind neben der Darstellung des Geltungsbereiches u.a. landschaftspflegerische Festsetzungen (Gründordnung).

Öffentliche Auslegung

Der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

vom 05.12.2022 bis 06.01.2023 - jeweils einschließlich -

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden (Montag Mo. – Mi. 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00– 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr), öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Stadtplanung eingeholt werden. Außerdem besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> oder www.o-sp.de/lennestadt_neu3167389/beteiligung.php einzusehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Karsten Schürheck
Beigeordneter